

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Abschlussprüfung



Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einreichen.

Angaben zum Prüfling

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name

Vorname

--	--	--	--	--	--	--

Registriernummer laut
Ausbildungsvertrag

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Angaben zur Beeinträchtigung

- körperliche Behinderung
- Legasthenie (Lese- / Rechtschreibstörung)
- Seh – Behinderung
- Dyskalkulie (Rechenstörung)
- Hör – Behinderung
- Deutsch als Zweitsprache
- Sonstiges

Einzureichende Nachweise

- Kopie des Schwerbehinderten – Ausweises oder
- ärztliche Bescheinigung über die Behinderung / Einschränkung
- letztes Berufsschulzeugnis
- Begründung für die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches

Ich beantrage besondere Hilfen zum Nachteilsausgleich:

- Zeitverlängerung

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Zeitverlängerung in min
Abrechnungswesen	90 min	
Behandlungsassistenz	150 min	
Praxisorganisation	60 min	
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 min	

- Verwendung eines Wörterbuches (Duden)
- Zulassung von Hilfestellung durch eine dritte Person

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Anlagen. Mir ist bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Rechtswidrigkeit des Bescheides über den Nachteilsausgleich und zur Rücknahme desselben führen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen der beruflichen Bildung

Wenn Auszubildende (m/w/d) aufgrund einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfes ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, kann ihnen ein Nachteilsausgleich zur Durchführung der Prüfung gewährt werden. Der Antrag ist vom Antragsteller zu begründen. Zusätzlich sind Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 64 Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich zur Prüfung ist ausschließlich unter Verwendung des von der Landes Zahnärztekammer Thüringen bereitgestellten Vordruckes zu stellen. Er muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis zur

Anmeldung zur Abschlussprüfung

der Landes Zahnärztekammer Thüringen vorliegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Landes Zahnärztekammer Thüringen ist nur bei frühzeitiger Antragstellung in der Lage, auf evtl. Mängel des Zulassungsantrages hinzuweisen und so den Prüfling die Möglichkeit zu geben, den Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist zu berichtigen oder zu ergänzen. Andernfalls muss mit der Ablehnung des Antrages gerechnet werden.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird von der Landes Zahnärztekammer Thüringen zusammen mit dem Prüfungsausschuss entschieden. Folgende Kriterien finden Berücksichtigung:

- Gewährleistung **gleich** guter Prüfungs-Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmer ("Grundsatz der Chancengleichheit")
- Die Prüfungs-Bedingungen für einen Menschen mit Beeinträchtigung dürfen nicht schlechter und nicht besser sein, als die Prüfungsbedingungen der anderen Prüfungsteilnehmer.
- die Prüfung mit Nachteilsausgleich muss die gleichen Prüfungs-Inhalte wie die Prüfung ohne Nachteilsausgleich enthalten
- die Prüfungs-Leistung unterliegt bei allen Prüfungsteilnehmern demselben Bewertungsmaßstab
- Nachteilsausgleiche für Beeinträchtigungen die keine Nachteile gegenüber der Prüfung darstellen werden abgelehnt

Der Bescheid zur Entscheidung zum Nachteilsausgleich wird Ihnen schriftlich zugestellt.

Wenn Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich genehmigt ist, wird die Umsetzung des Nachteilsausgleiches durch die Landes Zahnärztekammer Thüringen organisiert.

Achtung!

Einen Gebärdensprach-Dolmetscher oder eine Vertrauensperson müssen Sie selber bestellen.

Bitte bringen Sie die Genehmigung Ihres Antrages zu Ihrer Prüfung mit.